

BAUWERBER:

Name

Post-Anschrift

PLZ Ort

Telefon

Mobil

Email

An die

Marktgemeinde Zillingdorf

Baubehörde

Rathausstraße 2

2492 Zillingdorf

Betrifft:

Bauplatz-Anschrift:

Grundstücks-Nr.:

EZ.:

KG:

§15 – Bauansuchen

gemäß NÖ Bauordnung 2014 (Bewilligungspflichtige Vorhaben im vereinfachten Verfahren)

- 1) Unter Hinweis auf die angeschlossenen Beilagen beantrage(n) ich (wir) die Baubewilligung gemäß § 15 NÖ Bauordnung 2014 i.d.d.g.F. auf obiger Liegenschaft zur Durchführung folgendes

Vorhabens:
.....

- 2) Unterlagen zum Bauansuchen gemäß § 15 NÖ Bauordnung 2014

Maßstäbliche Darstellung 2-fach

Baubeschreibung 2-fach

Typenbericht (für Vorhaben nach Z12)

- 3) Mir (Uns) sind folgende Punkte bekannt:

- a) Vor Durchführung eines Bauverfahrens hat der Bauwerber dieses mittels Ansuchen (inkl. vollständiger Beilagen) bei der Baubehörde zeitgerecht zur Begutachtung einzureichen.
- b) Innerhalb von 8 Wochen, ab Eingang des Bauansuchens, können seitens der Baubehörde eventuelle Ergänzungen der Antragsbeilagen eingefordert werden.
- c) Innerhalb von 3 Monaten, ab Eingang der vollständigen Antragsunterlagen, muss über das Ansuchen seitens der Baubehörde entschieden werden.
- d) Mit den geplanten Arbeiten darf erst nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheides begonnen werden.

Grundeigentümer:

Bauwerber:

Auszug §15 NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F.

1. die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen oder die Erhöhung der Anzahl von Wohnungen, wenn hiedurch

-

Festlegungen im Flächenwidmungsplan,

Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL.Nr.3/2015 in der geltenden Fassung,

der Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge oder für Fahrräder,

○ -

der Spielplatzbedarf,

○ -

die Festigkeit und Standsicherheit,

○ -

der Brandschutz,

○ -

die Barrierefreiheit,

○ -

die Belichtung,

○ -

die Trockenheit,

○ -

der Schallschutz oder

○ -

der Wärmeschutz

○ -

betroffen werden könnten;

2. die Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern ohne bauliche Anlagen in Ortsbereichen;

3. die regelmäßige Verwendung eines Grundstücks oder -teils im Bauland als Stellplatz für Fahrzeuge oder Anhänger oder die Herstellung und Veränderung von Grundstücksein- und -ausfahrten im Bauland;

4. die Verwendung eines Grundstücks als Lagerplatz für Material aller Art, ausgenommen Abfälle gemäß § 3 Z 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBL. 8240, über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten;

5. die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab einem Ausmaß von insgesamt 1000 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;

6. die nachträgliche Konditionierung oder die Änderung der Konditionierung von Räumen in bestehenden Gebäuden (z. B. Beheizung bisher unbeheizter oder nur geringfügig temperierter Räume);

7. die temporäre Aufstellung von nicht ortsfesten Tierunterständen mit einer überbauten Fläche von insgesamt nicht mehr als 50 m² oder von mobilen Geflügelställen jeweils auf demselben Grundstück;

8. die Aufstellung einer Photovoltaikanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 100 kW (ausgenommen auf Bauwerken) im Grünland im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan;

9. die Errichtung eines eigenständigen Bauwerks mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 10 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m;

10. die Errichtung einer Einfriedung mit einer Höhe von nicht mehr als 3 m oder einer oberirdischen baulichen Anlage, deren Verwendung der eines Gebäudes gleicht, mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 50 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m;

11. die Abänderung eines Bauwerks, wenn der Brandschutz, die Belichtung oder Belüftung von Aufenthaltsräumen, die Trinkwasserversorgung oder Abwasserbeseitigung beeinträchtigt oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten oder ein Widerspruch zum Ortsbild (§ 56) entstehen könnte;

12. die Aufstellung und der Austausch eines Heizkessels – ausgenommen jener, die nach § 16 Abs. 1 Z 3 und 3a meldepflichtig sind – mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW einschließlich einer allfälligen automatischen Brennstoffbeschickung;

13. Vorhaben in Schutzzonen und erhaltungswürdigen Altortgebieten sowie in Gebieten, in denen zu diesem Zweck eine Bausperre gilt (§ 30 Abs. 2 Z 1 und 2 sowie § 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung):

a) der Abbruch von Gebäuden in Schutzzonen soweit sie nicht unter § 14 Z 7 fallen;

b) an von allgemein zugänglichen Bereichen einsehbaren Flächen und Gebäudeteilen jeweils im Hinblick auf den Schutz des Ortsbildes (§ 56)

aa) die Aufstellung und der Austausch von thermischen Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen oder deren Anbringung an Bauwerken;

bb) die Anbringung von TV-Satellitenantennen und von Klimaanlageanlagen;

cc) die Aufstellung von freistehenden Rankgerüsten;

c) die Änderung im Bereich der Fassadengestaltung (z. B. der Austausch von Fenstern, die Farbgebung, Maßnahmen für Werbezwecke, Sonnenschutzeinrichtungen) oder der Gestaltung der Dächer.

Baubeginn:

- Meldung durch den Bauwerber

Fertigstellung:

- Meldung durch den Bauwerber
- Übermittlung der Befunde und Atteste gemäß Baubewilligungsbescheid